

# Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand

Autor(en): **Graf, Theophil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **17 (1944)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698289>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand.

Von P. Theophil Graf.

Im Jahre 1363 sind die Landleute der Kirchspiele von Stans und Buochs zu folgenden Beschlüssen übereingekommen: 1. Kein Landmann noch Landweib sollen liegendes Gut in den Kirchhören von Stans und Buochs einem Gotteshaus, ausländischem Mann oder Weib oder Fremden außerhalb der genannten Kirchhören zu kaufen geben, verpfänden („versetzen“) noch sonstwie in andere Hand bringen („verändern“).<sup>1</sup> Uebertritt jemand diesen Erlaß, so soll Gut und Geld, das dafür versprochen wurde, dem Ammann und den Landleuten heimfallen. — 2. Wenn einem Gotteshaus oder ausländischem Mann oder Weib ein liegendes Gut in den Kirchhören von Stans und Buochs von Erbschafts oder Gerichtes wegen oder sonstwie zukommt oder zugefallen ist, sollen sie diese Güter nur den Landleuten in den genannten Kirchhören zu kaufen geben, als Pfand setzen oder sonstwie veräußern. Andernfalls soll Gut und Geld, das dafür gelobt wurde, dem Ammann und den Landleuten verfallen sein.<sup>2</sup> Diesem Landesbeschluß ging 1344 ein ähnlicher voraus. Die Urkunde darüber ist leider nicht mehr vorhanden und fehlte schon im Inventar des Staatsarchivs Nidwalden von 1740. Die Chronik des Landammanns Lorenz Bünti, die 1680 begonnen wurde, verzeichnet die Verordnung folgenderweise: „1344 ein Brieff, das man keinem Usländischen noch keinem Gotteshaus Güüter verkauffe, noch versetze bey Verlierung des Guots und Gältss“.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Für „versetzen“ = verpfänden und für „verändern“ = in andere Hand bringen s. M. Lexers Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch (1936)<sup>21</sup>, S. 266 und 278, und Schweizerisches Idiotikon I, Sp. 309—310 und VII, Sp. 1680—81.

<sup>2</sup> S. Beilage; Geschichtsfreund (Gfr.) 27 (1872) 318—319; W. Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft. Regesten Nr. 744.

<sup>3</sup> R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens. In: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 35 (1910) 128—129 und 129 n. 1.

Nidwalden stand mit seiner Bodenpolitik nicht allein. Schwyz, das in der Urschweizer Befreiungsbewegung tatkräftig die Führung übernommen hatte, war auch hier vorgegangen. 1294 setzten die Landleute von Schwyz eidlich fest: Niemand soll einem Kloster im Land liegendes Gut verkaufen oder schenken, bei Strafe. Wer es tut, soll es wieder loskaufen und dem Lande 5 Pfund geben, 1 Pfund dem Richter und 4 Pfund dem Lande. Gäbe jemand seinen Leib und sein liegendes Gut dar, so soll das Gut seinen nächsten Erben gehören, die dem Land 5 Pfund geben. Schlagen die Erben das Gut aus, so soll es dem Lande heimfallen. Wer sein liegendes Gut außer Landes verkauft, soll es wieder loskaufen und dem Lande 5 Pfund bezahlen. Klöster im Land, die nicht an die Steuer beitragen, sind vom Genuß der Gemeindegüter ausgeschlossen. Hat ein Ausmärker Güter im Lande, so soll er mit den Landleuten steuern helfen, seinem Gute gemäß.<sup>4</sup> Uri hatte zur Zeit des Königs Albrecht Güter des Fraumünsters zu Zürich, die es in Uri gekauft hatte, besteuern lassen. Laut Urkunde vom 11. November 1308 gelobten Landammann und Landleute zu Uri und die Genossame zu Silenen dem Gotteshaus, vom jetzigen Grundbesitz der Abtei im Lande Uri um keinerlei Not willen wieder Steuern erheben zu wollen.<sup>5</sup> Im Jahre 1360 verordneten die Landleute von Uri, es solle kein liegendes Gut an Geistliche, Klöster und Fremde verkauft, verpfändet oder vertauscht werden.<sup>6</sup>

Diese Erlasse der Eidgenossen gehören zur Gruppe der sogenannten *Amortisationsgesetze*, die uns im Spätmittelalter so häufig begegnen. Die mittellateinische Bezeichnung „*admortizatio*“ bedeutet die Eigentumsübertragung von Grundbesitz an die Tote Hand.<sup>7</sup> Mit dem Ausdruck „Tote Hand“ (*manus mortua*) kennzeichnete man vor allem die Kirche als Besitzerin unbeweglichen Vermögens und wollte damit ausdrücken, daß sie ihr Gut festhalte wie eine geschlossene,

<sup>4</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW). Urkunden II Nr. 89; Oechsli Nr. 389.

<sup>5</sup> QW UU II Nr. 461; Oechsli Nr. 479.

<sup>6</sup> Gfr. 42 (1887) 45.

<sup>7</sup> „*Admortizatio = Praediorum translatio in manum mortuam, seu praediorum acquisitio facta a monasteriis et collegiis religiosis, vel etiam laicis; quae semel acquisita, in commercio, mutationibus, aliisque praediorum oneribus obnoxia esse desinunt, nec adventitia feudorum commoda producant...*“ Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*. Editio nova... a Leopold Favre, tom. I (Niort 1883), p. 86. Siehe auch W. Kahl, *Die deutschen Amortisationsgesetze* (Tübingen 1879), S. 1.

tote Hand.<sup>8</sup> Der willkürlichen Veräußerung von Kirchengut stand die kirchliche Gesetzgebung entgegen. Die Kirche war hier den Verordnungen römischer Kaiser zur Sicherung des Kirchengutes gefolgt.<sup>9</sup> Die erste kanonisch-rechtliche Entscheidung gegen die Amortisationsgesetzgebung brachte die Dekretale *Quia nonnulli* des Papstes Alexander IV. vom 28. März 1256. Hier wird vor allem den Städten verboten, Kirchen oder auch Personen irgendwie zu nötigen, schon erworbenes und auch zukünftiges Kirchengut zu veräußern.<sup>10</sup> Die aufstrebenden partikularen Gewalten sahen in der Besitzäufnung und Privilegierung des kirchlichen Grundbesitzes eine Gefahr für ihren wirtschaftlichen und politischen Aufstieg, zumal der Klerus die volle Steuerfreiheit auch auf neuerworbene Güter ausdehnen wollte, auf Güter, die vorher immer steuerpflichtig gewesen waren.<sup>11</sup> Zuerst gingen die Städte durch Amortisationsgesetze gegen den kirchlichen Grundbesitz vor.<sup>12</sup> In der Schweiz scheint Zürich zuerst die städtische Bodenpolitik eröffnet zu haben; 1280 erließ der Rat der Stadt das erste Amortisationsgesetz.<sup>13</sup> Die Beweggründe der Amortisationsgesetzgebung sind nicht überall dieselben. Sie ist nicht Erscheinung des gemeinen Rechtes, ist an verschiedenen Orten durch verschiedene Ursachen bedingt und läßt sich deshalb nicht auf eine Formel bringen. Volkswirtschaftliche Motive standen wohl zumeist im Vordergrund, aber auch steuer- und verfassungspolitische Ursachen waren wirksam. Vor allem ist zu betonen, daß kirchenfeindliche Beweggründe zunächst

<sup>8</sup> W. Kahl a. a. O. S. 1—2; F. S a m b e t h, Artikel „Tote Hand“. In: Staatslexikon hg. von H. Sacher V (1932), Sp. 403—404.

<sup>9</sup> Vgl. J. B. S ä g m ü l l e r, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts II<sup>3</sup> (1914) 457—460 und K. V o i g t, Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit (Stuttgart 1936), S. 48—49; 120—122; 173—174.

<sup>10</sup> „Nec etiam liceat illis (communiis ect.) ipsas ecclesias vel personas ad distraendum vel alienandum aut extra manum suam ponendum acquisita iam, vel quae deinceps acquirent, aliquatenus coarctare“ (c. 1 in VIto de immun. eccl. III, 23). S. darüber E. M a c k, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. In: Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. von U. Stutz, 88. Heft, 1916, S. 23—24 und 24 n. 3 und S. 216—218.

<sup>11</sup> Vgl. W. Kahl a. a. O. S. 42—43; E. Mack a. a. O. S. 211—216, 233—234; J. H a s h a g e n, Laieneinfluß auf das Kirchengut vor der Reformation. Ein Beitrag zu ihrer Vorgeschichte. In: Historische Zeitschrift (HZ) 126 (1922) 380—387.

<sup>12</sup> E. Mack a. a. O. S. 216—218; Hashagen a. a. O. S. 385.

<sup>13</sup> J. M. S t e f f e n - Z e h n d e r, Das Verhältnis von Staat und Kirche im spätmittelalterlichen Zürich (Immensee 1935), S. 29.

kaum mitspielten. „Der innere Grund der Verbote ist vielmehr darin zu suchen, daß der Grundbesitz in damaliger Zeit der Maßstab für die Ausübung öffentlicher Rechte gewesen ist.“<sup>14</sup>

Die Gesetze der alten Eidgenossen gegen die Tote Hand und gegen die Ausmärker waren der Auftakt zu einer bedeutenden Bodenpolitik. Im 14. und 15. Jahrhundert wurden in den Waldstätten in großzügiger Weise grundherrliche Verpflichtungen abgelöst.<sup>15</sup> Leo Weisz möchte dafür eine geistige Wurzel nachweisen, den Armutsstreit zwischen Papst Johann XXII. (1316—34) und den strengeren Franziskanern.<sup>16</sup> Bekanntlich hat der Papst diesen Streit durch seine Entscheidungen über die Armut Christi heraufbeschworen. Er vertrat die Ansicht, daß Christus und seine Jünger nicht eine vollständige Armut geübt, sondern gemeinschaftlich Eigentum gehabt haben und davon, wenn Gelegenheit oder Notwendigkeit es erheischten, Gebrauch gemacht haben. Dadurch verfeindete sich der Papst die strengeren Franziskaner, die deshalb im Kampf zwischen Johann XXII. und König Ludwig dem Bayern zu diesem hinüberschwenkten.<sup>17</sup> Dieser Streit schlug auch in der Schweiz, wie Weisz darlegt, hohe Wellen und verursachte in den Bauernköpfen der Innerschweiz einen Anschauungswandel gegenüber dem Gemeinbesitz. Während früher die Franziskaner den Streit der Waldleute mit den Klöstern beeinflussten, übernahmen jetzt die Benediktiner und Dominikaner die Ausbreitung der neuen Lehren.<sup>18</sup> So beachtenswert dieser Hinweis von Weisz auch ist, die Wirkungen des Armutsstreites unter Papst Johann XXII. werden für die alten Eidgenossen doch zu hoch angeschlagen. Die mit der Scholle eng verwachsenen Bauern am Vierländersee haben sich in ihren Entschlüssen von greifbareren Dingen beeindruckt lassen. Ich möchte dies am Beispiel Nidwaldens veranschaulichen. Vielleicht lassen sich von hier aus allgemeine Erkenntnisse gewinnen für die Beurteilung der Bodenpolitik der alten Eidgenossen überhaupt.

<sup>14</sup> Vgl. E. Mack a. a. O. S. 233—240 und Hashagen a. a. O. S. 380 bis 387. Die zitierte Stelle bei Hashagen a. a. O. S. 382.

<sup>15</sup> L. Weisz, Die alten Eidgenossen. Geist und Tat der Innerschweizer in Zeugnissen aus dem 14. und 15. Jahrhundert (Zürich 1940), S. 104—114.

<sup>16</sup> L. Weisz a. a. O. S. 108—110.

<sup>17</sup> Vgl. L. Weisz a. a. O. S. 109—110 und G. Schürer, Kirche und Kultur im Mittelalter III. (1929), S. 35—40.

<sup>18</sup> L. Weisz a. a. O. S. 108—110.

Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse waren in Nidwalden zu Beginn des 14. Jahrhunderts etwa folgende: Als wichtigste Grundherren in den Kirchhöfen von Stans und Buochs (mit Wolfenschießen und Beggenriet) erscheinen die beiden Klöster zu Engelberg und das Stift S. Leodegar zu Luzern. Nach dem Hofrecht zu Stans, das aus dem 14. Jahrhundert stammt, besaß Murbach-Luzern in Nidwalden 18 Erblehen und einen Schwaig-, Keller- und Meierhof zu Stans. Hier war also das verwaltungstechnische Zentrum der luzernischen Villikation, hier wohnte auch der Ammann, der im grundherrlichen Hofgericht mitwirken mußte. Das Hofrecht zu Stans zeigt eine mildere Form der Grundherrschaft. Die Hofgüter erfreuten sich einer dreifachen Freiheit: niemand durfte sie „verstechen“ noch „verschlagen“; was einer auch für Frevel begangen hatte, er konnte der Güter nicht beraubt werden, wenn er dem Gotteshaus jährlich seinen Zins entrichtete; ferner waren die Grundholden nicht verpflichtet, dem König oder dem Kaiser Steuern zu zahlen, wie das die Gemeinfreien tun mußten; wer Güter vom Gotteshaus hatte und eine Buße verschuldete, wurde stets um den dritten Pfennig minder gebüßt als einer, der keine Güter des Klosters zu Lehen hatte.<sup>19</sup> Noch zahlreicher waren die Güter, die Engelberg in den Kirchspielen von Stans und Buochs innehatte. Im Engelberger-Urbar, das in den Jahren von 1190—1197 entstanden ist, waren es gegen 130 Liegenschaften, die in ganz Nidwalden zerstreut lagen.<sup>20</sup> Dazu kamen noch Hofländereien in Stans und Buochs, die das Kloster selbst bewirtschaftete, sowie die Dienstmannsgüter, die es an seine ritterlichen Ministerialen zu Lehenrecht ohne Zins verliehen hatte.<sup>21</sup> Dieser Besitz Engelbergs mehrte sich im 13. und 14. Jahrhundert durch Kauf, Tausch und Schenkungen. Das Kloster bemühte sich mit Erfolg, seine Grundherrschaft im Tale Engelberg auszubauen und die anstoßenden Herrschaftsbereiche aufzusaugen. Diese Tendenz des Gotteshauses ist seit 1210 deutlich bemerkbar.<sup>22</sup> Von 1211—1280 kam der Streubesitz der Froburger im Hochtal und

<sup>19</sup> W. Oechsli a. a. O. S. 70—72 und Regesten Nr. 714.

<sup>20</sup> Gfr. 17 (1861) 245—250; QW. Urbare und Rödel II 221—228. Zur genauen Datierung siehe jetzt P. Kläui, in QW. Urbare und Rödel II 222.

<sup>21</sup> W. Oechsli a. a. O. S. 84 und QW. UU I Nr. 176.

<sup>22</sup> W. Oechsli a. a. O. S. 84—86 und H. Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter. In: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6 (1943) 501—502.

an der Pfarrgrenze der „Beinstraße“ in die Hand des Abtes,<sup>23</sup> Durch Tausch gelangte Engelberg in den Besitz des Grundstückes des Grafen Rudolf II. von Habsburg am Niederberg (beim heutigen Grafenort) samt dem Hoheitsrecht der Vogtei. Zudem erreichte es auch den Verzicht des Habsburgers auf Zins- und Dienstansprüche, wenn Vogteileute des Grafen im Gebiete des Niederbergs verbleiben wollten.<sup>24</sup> „Das vom Kloster vertretene Territorialprinzip, die Ausübung aller Rechte in seinem Bereich unter Ausschaltung personaler Ansprüche anderer Herrschaften, hatte sich gegenüber den Rechten der Habsburger durchgesetzt, die auf den überlieferten Rechtsanschauungen des Personenverbandes beruhten. In kleinem Ausmaße wiederholte sich hier eine Entwicklung, die um die gleiche Zeit zur reichsrechtlichen Anerkennung der Territorialherren als *domini terrae* führte“.<sup>25</sup> Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts scheint auch der letzte Rest der Güter des Klosters Muri in den Besitz des engelbergischen Gotteshauses übergegangen zu sein.<sup>26</sup> Auf diese Weise gelang es dem Kloster, im Tale eine geschlossene Grundherrschaft zu bilden, in welcher der Abt alleiniger Eigentümer war und kraft der kaiserlichen Privilegien, die es erhalten, auch die öffentliche Gewalt ausübte.<sup>27</sup>

Engelberg trachtete auch darnach, seinen Besitz im übrigen Nidwalden zu mehren. 1199 erhielt es von Abt Arnold von Murbach-Luzern Weiden in Elismatt, Fallenbach und Wiesenberg, die im Besitz von Murbacher Ministerialen waren, als Erblehen und 1213 zu vollem Eigentum gegen Tausch von Gütern in Lunkhofen und Vokingen.<sup>28</sup> In den Jahren von 1197 bis 1223 vergabte der Priester Heinrich von Buochs, der für die Klosterfrauen von Engelberg eine Kirche hatte bauen lassen, all seine Habe, fahrendes und liegendes Gut, dem Abt und Konvent von Engelberg.<sup>29</sup> Abt Hugo von Murbach-Luzern verlieh 1234 dem Abt Heinrich von Engelberg ein zum Meieramt in Stans gehöriges, an Engelberger Besitz grenzendes und

<sup>23</sup> W. Oechsli a. a. O. S. 84 und QW. UU I NNrr. 244. 245. 449. 799. 1339.

<sup>24</sup> QW. UU I NNrr. 234—236. 423.

<sup>25</sup> H. Büttner a. a. O. S. 501—502.

<sup>26</sup> W. Oechsli a. a. O. S. 84 und E. Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden. In: Festgabe Hans Nabholz (Aarau 1944), S. 121—138, bes. S. 124—25 und 136—37.

<sup>27</sup> W. Oechsli a. a. O. S. 84—85.

<sup>28</sup> QW. UU I NNrr. 205. 247.

<sup>29</sup> QW. UU I Nr. 202.

von ihm sozusagen umschlossenes Grundstück zu ewigem Eigentum gegen einen jährlichen Zins von einem Roßeisen.<sup>30</sup> Um 1261 übergab Berchtold von Wolfenschießen dem Kloster den vierten Teil der Bannalp.<sup>31</sup> 1275 gingen durch gütliche Einigung zwischen Abt Walther II. und Rudolf von Ruswil und seinen Genossen die Güter einer Frau vom Waltersberg in Eggenburg bei Stans, im Oberdorf und am Bürgenberg in den Besitz von Engelberg über.<sup>32</sup> Im Jahr 1300 erhielt der Ritter Heinrich Schrutan von Winkelried vom Grafen Rudolf von Habsburg die Erlaubnis, seine Güter in den Pfarreien Stans, Buochs, Alpnach und anderswo, die er jetzt in Besitz habe oder zukünftig besitzen werde, oder einen Teil der genannten Güter dem Abt und Konvent von Engelberg zu vermachen, zu schenken oder zu übergeben, für sein und seiner Eltern Seelenheil.<sup>33</sup> 1301 kaufte Bruder Walter Zuber aus dem Konvent von Engelberg mit Gunst und Willen des Abtes Rudolf von Ulrich von Steina die Gadenstatt in Bennendal am Bürgenberg.<sup>34</sup> Wohl derselbe Bruder Walter, Pfleger des Hofes zu Buochs, kaufte 1309 mit Zustimmung des Abtes Rudolf und des Konvents die Güter Rone und Ronmatten im Kirchspiel Buochs unter der Bedingung, daß diese Güter zum Hof Buochs gehören.<sup>35</sup> Ein Jahr später brachte das Kloster mit dem Erlös des Goldes, das die Königin Elisabeth geschenkt hatte, die Güter des verstorbenen Ritters Johann von Buochs an sich.<sup>36</sup> In einer Urkunde des Jahres 1322 wird gesagt, daß Abt Walter und Konvent von Weltin Chuonlin von Matte Güter gekauft hätten, die bei Altzelen und Dallenwil lägen.<sup>37</sup> Johann von Waltersberg bezeugt in einer Urkunde von 1325, daß Bruder Johann von Kynberg zu Wiesenberg das Gut Flüeli von Rudolf an der Spielmatten gekauft hätte.<sup>38</sup> 1326 kaufte Abt Walter das Gut Langenacher ob der Mürg in Ennetbürgen von Walter Achermann.<sup>39</sup> Aus einer Urkunde von 1327 erfahren wir, daß die Güter: Talacher, die Matte Wasserwade zu Wissifluo und das Gut Aschart auf Ebnöte, alle drei in

<sup>30</sup> QW. UU I Nr. 351.

<sup>31</sup> QW. UU I Nr. 909.

<sup>32</sup> QW. UU I Nr. 1180.

<sup>33</sup> QW. UU II Nr. 230.

<sup>34</sup> QW. UU II Nr. 273.

<sup>35</sup> QW. UU II Nr. 495.

<sup>36</sup> QW. UU II Nr. 531.

<sup>37</sup> QW. UU II Nr. 1133.

<sup>38</sup> QW. UU II Nr. 1261.

<sup>39</sup> QW. UU II Nr. 1336.



Wolfenschießen, im Besitz des Klosters Engelberg seien.<sup>40</sup> Eine Urkunde des gleichen Jahres berichtet, daß Engelberg sein Eigengut Urmeis in Dallenwil als *Erblehen* dem Heini von Dallenwil verliehen habe.<sup>41</sup> 1328 bezeugen Abt und Konvent, daß Heinrich von Langnau für sein und seiner Vorfahren Seelenheil ein Gut für das Gotteshaus gekauft habe, das in der Kirchhöre Stans, auf Diegesbalm, liege.<sup>42</sup> 1329 verkauften Walter auf der Liuchsfluo und Ruodi auf dem Lô von Niederrickenbach zwei Güter („an em Bruggeborte“ und „ze Obern-Niuwengaden“) dem Kloster Engelberg und empfingen sie wieder als *Erblehen* für sich und ihre Nachkommen zurück.<sup>43</sup> Im Jahre 1330 gab Andreas an der Mettlen das Gut „ze Bliezschon“ (Alp Plütschen) bei Wolfenschießen dem Kloster Engelberg.<sup>44</sup> Im gleichen Jahr verkaufte Heinrich Ambüel von Niederrickenbach die Siebenrinderalp „ze Steina“ und die Sechsrinderalp „ze Niuwengademe“ und einen Drittel der Matte in Ebnöte und empfing sie wieder als *Erblehen*.<sup>45</sup> Abt Walter verleiht 1330 den Langenacher unter der Mürg (Ennetbürgen) dem Welti Achermann als *Erblehen*.<sup>46</sup> 1334 verkaufte Peter Joler dem Gotteshaus zu Engelberg einige Landstücke auf Altzelen, die sein ledig Eigen waren. Er erhielt sie wieder als *Erblehen* zurück.<sup>47</sup> Konrad und Heinrich im Schlatt auf Altzelen übergaben 1334 ihre dortigen Liegenschaften drei Klosterfrauen in Engelberg.<sup>48</sup> 1336 verkaufte Johann Joler dem Gotteshaus daselbst die Matte zum Feldmoos ennet dem Bach in Ennetbürgen und andere Güter und empfing sie wieder als *Erblehen*.<sup>49</sup> Klaus von Eggenburg bei Stans verkaufte 1341 dem Frauenkloster zu Engelberg Güter und erhielt sie als *Erblehen* zurück.<sup>50</sup> Im Jahre 1342 verkaufte Oswald Totzli sein Gut im Ried (Altzelen oder Oberrikenbach) dem genannten Frauenkloster und bekam es als *Erblehen* zurück.<sup>51</sup> Im gleichen Jahr urkunden Abt und Konvent, daß Katharina von Werikon, Klosterfrau in Engelberg,

<sup>40</sup> QW. UU II Nr. 1392.

<sup>41</sup> QW. UU II Nr. 1402.

<sup>42</sup> QW. UU II Nr. 1443.

<sup>43</sup> QW. UU II Nr. 1482.

<sup>44</sup> QW. UU II Nr. 1513.

<sup>45</sup> QW. UU II Nr. 1521.

<sup>46</sup> QW. UU II Nr. 1558.

<sup>47</sup> Gfr. 53 (1898) 128—30 Nr. 272.

<sup>48</sup> Gfr. 53, S. 130—31 Nr. 273.

<sup>49</sup> Gfr. 53, S. 135—37 Nr. 277.

<sup>50</sup> Gfr. 53, S. 139—40 Nr. 280.

<sup>51</sup> Gfr. 53, S. 143—44 Nr. 284.

einige Grundstücke in Nidwalden gekauft und mit den Zinsen Jahrzeiten für Ulrich von Werikon und seine Angehörigen und für ihre drei Schwestern gestiftet habe. Die Grundstücke lagen in Altzelen, Büren, Wolfenschießen, Oberrikenbach, Buochs und Ennetbürgen.<sup>52</sup> Ulrich von Hartzingen, Bürger zu Luzern, vergabte 1344 das Gut unter der Furren zu Buochs den Klosterfrauen zu Engelberg.<sup>53</sup> Im Jahre 1345 verkauften die Genossen zu Gersau dem Abt und Konvent die Blankenalp mit aller Zubehörde für 100 Pfd. Pfennige.<sup>54</sup> Mechtild, Peters Tochter zu Stalden, verkaufte 1347 die Riedmatte daselbst (unter der Gisifluo bei Stans-Oberdorf) dem Gotteshaus Engelberg und erhielt sie als Erblehen zurück.<sup>55</sup> Ueber Besitzrechte des Frauenklosters zu Engelberg in Nidwalden gibt uns ein Zinsrodel aus dem 14. Jahrhundert Aufschluß. Darnach besaßen die Klosterfrauen Güter in Altzelen, Oberricken- und Niederrickenbach, in Dallenwil, in Niederwil b. Dallenwil, auf dem Wiesenberg, in Büren, in der Kniri bei Stans, im Wichried am Allweg (Winkelried b. Ennetmoos), in Ennetmoos, auf dem Bürgenberg, in Ennetbürgen, in Emmetten. Es handelt sich zumeist um Güter und Leistungen, die Klosterfrauen bei ihrem Eintritt dargebracht haben. Doch ist aus dem Zinsrodel allein nicht immer ersichtlich, daß die Zinsen von solchen Gütern empfangen wurden, die dem Kloster gehörten.<sup>56</sup>

Diese Güteraufzählung zeigt, daß der Erwerb der Engelberger Klöster sich von 1300 an besonders häufte. Die meisten Kauf- und Schenkungsurkunden fallen auf die beiden Jahrzehnte vor 1344, da das erste Gesetz gegen die Tote Hand von den Landleuten zu Stans und Buochs erlassen wurde. Damals herrschte Abt Walter III. (1317—1331) in Engelberg.<sup>57</sup> Unter ihm sollen 1325, wie die Engelberger Annalen berichten, in Gegenwart der Königin Agnes von Ungarn 140 Jungfrauen eingekleidet worden sein.<sup>58</sup> Dieser große Zuwachs mag die Gotteshäuser bewogen haben, sich mit zinssicheren Gü-

<sup>52</sup> Gfr. 53, S. 144—47 Nr. 285.

<sup>53</sup> Gfr. 53, S. 151—52 Nr. 290.

<sup>54</sup> Gfr. 53, S. 153 Nr. 293.

<sup>55</sup> Gfr. 53, S. 155—57 Nr. 296.

<sup>56</sup> QW. Urbare und Rödel II 231—235.

<sup>57</sup> P. Ignaz Heß, Art. „Engelberg“. In: HBL (= Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz) III 38.

<sup>58</sup> Gfr. 8 (1852) 105. 111. Kritische Bemerkungen zu den Engelberger Annalen siehe bei Tr. Schieß, Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 35 (1941) 82—85.

tern in der näheren Umgebung von Engelberg einzudecken. Es ist wohl kaum zufällig, daß Engelberg gerade um diese Zeit zu einer freieren Leiheform übergegangen ist. Seit 1327 hat das Kloster häufig Güter — es handelt sich zumeist um gekaufte Güter — als *Erblehen* ausgegeben. Das Eigentumsrecht über diese Güter verblieb dem Kloster, sie wurden nur zu Nutzen ausgegeben.<sup>59</sup> Der Beliehene hatte jährlich zu festgesetzter Zeit den Zins zu zahlen, wie er in der Lehenurkunde vereinbart wurde. Wurde der Zinstag versäumt, so fiel das Gut dem Kloster heim. Wer von den Erben das Erblehen wieder übernahm, mußte die Ehrschatzsumme leisten in der Höhe des Zinses.<sup>60</sup> Das Erblehen bot sowohl für den Lehensherrn als auch für den Beliehenen Vorteile. Der Erblehensmann hatte die Gewähr, daß sein Gut bei der Familie blieb oder den Verwandten zufiel. Der Lehensherr, in unserem Fall das Kloster Engelberg, schuf sich damit „ein aus möglichst festen Bezügen bestehendes und darum gesichertes Einkommen“, das „bequeme Gelegenheit bot, daraus für die verschiedenartigen Bedürfnisse stetige Deckung zu schaffen.“<sup>61</sup> Mit der Anwendung des Erbleheninstitutes beschriftet das Gotteshaus Engel-

<sup>59</sup> In der Urkunde vom 11. Oktober 1329 heißt es: „... die wir vom selben gotzhuse in unsern nutz enphanen haben...“ (Gfr. 53, S. 106.)

<sup>60</sup> So nach der Urkunde vom 2. Okt. 1327: Gfr. 52, S. 254.

<sup>61</sup> R. K ö t z s c h k e, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Handbuch der Wirtschaftsgeschichte hg. von G. Brod-nitz. Jena 1924, S. 368. Vergl. auch P. L i v e r, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden. Kultur- und staatswissenschaftliche Schriften der ETH. Heft 36, 1943, S. 11. — Das Institut des Erblehens wurde im 12. und 13. Jahrhundert besonders für den Landausbau verwendet. Siehe dafür E. v o n S c h w i n d, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hg. von O. Gierke. Heft 35 (1891); H. W o p f n e r, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 67 (1903), S. 61—67. J. O d e r m a t t, Die Emmentaler Alpen und ihre Wirtschafts- und Rechtsgeschichte (Huttwil 1926), S. 85—110. P. L i v e r a. a. O. S. 11—16. 25. Ueber die einschlägige Literatur orientiert vorzüglich K. S. B a d e r, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch 61 (1941) 51—87. Zu den Wandlungen der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Spätmittelalter vgl. Bader a. a. O. und G. v o n B e l o w, Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen, aus dem hinterlassenen Manuskript hg. von Fr. Lütge (Jena 1937), 70—84.

berg den Weg zur Rentengrundherrschaft.<sup>62</sup> Diese Wandlung in der klösterlichen Grundherrschaft begegnete aber in Nidwalden einem gesteigerten Interesse der Landleute am heimischen Boden. Der Zusammenstoß mit den Habsburgern verlangte von den Eidgenossen vermehrte militärische Bereitschaft. Diese wichtige Forderung aber lenkte sie notwendig auf die Bedeutung des Bodens für steuerpolitische und wehrwichtige Maßnahmen. Sie durften nicht einer Entwicklung in ihren Landen unbesorgt zusehen, die zu einer Verminderung der Steuerkraft und militärpflichtigen Mannschaft geführt hätte, beides Dinge, die für ihren Freiheitskampf bedeutsam waren. Die klösterliche Besitzausdehnung Engelbergs, die durch die Anwendung des Erblehens erleichtert wurde, hatte also für die Landleute von Stans und Buochs auch eine politische Seite. Durch das Landesgesetz von 1344 bzw. 1363 gegen die Tote Hand stoppten sie eine Entwicklung ab, die ihre politische Freiheit von anderer Seite hätte gefährden können. Ihre mit dem genannten Landesgesetz begonnene Bodenpolitik bildete daher eine nicht minder wichtige Phase des Urschweizer Befreiungskampfes. Die Sorge um den heimischen Boden spricht deutlich aus dem *Buochser Dorfrecht*, das uns in der Fassung von 1433 erhalten ist, aber in seinen Anfängen zweifelsohne schon ins 14. Jahrhundert hinaufreicht.<sup>63</sup> Darin werden zwar die althergebrachten Rechte des Klosters Engelberg, sein Anteil am Gemeinwerk, vorbehalten, aber das Dorfrecht bevorzugt doch deutlich die Dorfleute und sucht die Allmendnutzung ihnen zuzuhalten. So heißt es unter anderem darin: „Und söll öch enkeiner keins hölz ußrem berg enkeim ußren nit geben nöch zuschaffen (verschaffen), der nit dörfman ist.“ Ferner: „... und sol öch nieman kein ströiwj us der ouw verköffen noch geben enkeinem, er sy den(n) dorfman ze Buchs und öch da gesessen, oder aber bergman am Bürgen“. Und weiter: „So denne über das buchholz ist unser recht, das man nieman enkeins holz darus geben noch schenken sol enkeim niemerme, der nit ze Buchs dorfman ist und nit im dörf gesessen sye“.<sup>64</sup> Die Bewegung, die die Landleute der Kirchspiele von Stans und Buochs mit ihrem Gesetz gegen die Tote Hand einleiteten, führte später zum Streit mit dem Gotteshaus Engelberg, 1432 wurde durch einen Landsge-

<sup>62</sup> Kötzschke a. a. O. S. 368 und v. Below a. a. O. S. 74.

<sup>63</sup> Gfr. 11 (1855) 207—210; W. Oechsli a. a. O. Regesten Nr. 814; L. Weisz a. a. O. S. 111—113.

<sup>64</sup> Gfr. 11, S. 208—209.

meindebeschluß gefordert, daß alle Grundzinsen, ewigen Gülden und alle Erblehen um den zwanzigfachen Zinsbetrag innerhalb der nächsten acht Jahre abzulösen seien und in Zukunft keine neuen Gülden und Erblehen errichtet werden dürfen. Und 1435 kam es zwischen dem Gotteshaus und den Landleuten zu Nidwalden zu einer klaren Grenzbereinigung der beiden Landmarken und Ausscheidung der Gerichtsherrlichkeit.<sup>65</sup>

## Beilage.

### 1363 Februar 12. Stans

Regest: Wer sin guott eim ußren fergabtt — keinem ußlendischen noch keim gotshuß ligend güeter verkouffen noch versetzen by verliering des guots und gelts. Anno 1363 (Dorsalnotiz)  
(Staatsarchiv Nidwalden).

Druck: Geschichtsfreund 27 (1872) 318—319.

Inhalt: „Allen den die disen brief sehent oder hoerent lesen / künden wir der Amman und die — Lantlütt ze Underwalden / nid dem kernwalde / in dien kilcherin ze Stans und ze Buochs / und veriechen offenlich das wir in etzlichen tagen einhelklich / mit gemeinnem rate / dur unser / unsers Landes / und unser nachkomen / nutz und er willen / übereinkamen und swuoren ze dien heiligen / gelert eide mit uferhabnen henden / das unser enkein Lantman noch Lantwib ; enkein ligent guot / so in unsern kicherin (!) gelegen sint / enkeim Gotzhus / noch uslentschem man noch wib ; oder vroemden usrent dien selben zwein kilcherin ze kouffen geben / versetzzen / noch enkein weg verenderren sullen (!) ; und das selb stet ze haben zehen iar und darnach alle die wil so es der merteil under uns nüt wider redet / wer aber das es ieman under uns darüber tete ; so sol das guot und das gelt / so dar umb gelopt wird / uns dem vorgehenden Amman und — Lantlütten gefallen sin an all gnad als der brief wist / den wir dar über geben han / Dar zuo sin wir die vorgehenden Amman und — Lantlütt einhelk-

<sup>65</sup> R. Durrer, Art. „Unterwalden“. In: HBL VII (1934), S. 137—138.

lich / mit gemeinem rate / über ein komen und hein uf gesetzt bi dem selben eid / so wir gesworn han / stet ze haben all die wil es der merteil under uns nüt wider redet wa dekein Gotzhus oder uslentschen man older wib dekein ligent guot / das in unsern kilcherin gelegen ist / an vald von Erbschaft (!) wegen / oder von gericht des wegen / old wie old weles weges es si an komet. oder komen ist das ouch dero enkeins der selben guetern. nieman ze kouffen geben / versetzzen / noch enkein weg verenderren sol / wand eim Lantman / oder Lantwib / in die vorgenannden kilcherin / tete es aber ieman dar über so sol ouch das guot / und das gelt so dar umb geloht wird / uns dien vorgenannden / Amman / und — Lantlütten / an all gnad gevallen sin / bi dem selben eide / so wir gesworn han / alles an alle geverde Vnd har über ze einem waren Urkund / so haben wir die vorgenannden Amman und Lantlüt / unser Ingsigel an disen brief gehenket. Der geben ist / an Phaffen vasnacht. in dem iar. do man zalte von Gottes geburte. Drüzehen hundert. und sechszig iar. Darnach in dem Dritten Jare.

S i g e l : abgefallen.